

**Nachtrag vom 03.04.1986 zu den Richtlinien zur Verhütung von
Vogelschlägen im Luftverkehr vom 13.02.1974**
(Herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr)

DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

LR 11/62.10.09/22 Ver 1985

Aktenzeichen bitte bei Antwortschreiben angeben.

(02 28) Datum
3 00- 32 40 03.04.1986
oder 3 00 1

Der Bundesminister für Verkehr · Postfach 20 01 00 · 5300 Bonn 2

Oberste Verkehrsbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Deutscher Ausschuß zur
Verhütung von Vogelschlägen
im Luftverkehr e.V.
Fröschenpuhl 6

5580 Traben-Trarbach

Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Verkehrflughäfen
Flughafen

7000 Stuttgart 23

Betr.: Richtlinien zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr
vom 13.02.1974 - L 4/60.01.87-02/4007 Vm 74 -;
hier: Anwendung in der Flughafenumgebung

In der praktischen Anwendung der Richtlinien zur Verhütung
von Vogelschlägen im Luftverkehr werden die Maßnahmen zur Vogel-
schlagverhütung innerhalb des Flughafengeländes vom Flughafen-
unternehmer durchgeführt.

Das nach Absatz III der Richtlinien vom Flughafenunternehmer
einzuholende Biotop-Gutachten soll auch die Verhältnisse in
der Flughafenumgebung berücksichtigen.

...

Kennedyallee 72
5300 Bonn 2

Telex
885 700 bmv d

Telefax
(02 28) 3 00-24 66

Überweisungen an Bundeskasse Bonn
Kto Nr 3800 1060 Landeszentralbank Bonn (BLZ 380 000 00)
Kto Nr 119 00 505 PGiroA Köln (BLZ 370 100 50)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß der Flughafenunternehmer für die Durchsetzung der nach Absatz V der Richtlinien erforderlichen Maßnahmen zur Vogelschlagverhütung außerhalb des Flughafengeländes keine Befugnisse hat und ihm somit die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht auferlegt werden kann. Hier muß die zuständige Luftfahrtbehörde nach Maßgabe des vierten Absatzes meines Einführungserlasses vom 13.02.1974 ggf. unmittelbar tätig werden. Dabei sollte sie sich sowohl hinsichtlich der Maßnahmen zur Verhütung von Vogelschlägen als auch bei der Feststellung, Beobachtung und Beurteilung von Veränderungen in der Flughafenumgebung, die Einfluß auf die Vogelschlagsituation haben können, des Sachverstandes und der Erfahrung des Vogelschlagbeauftragten des jeweiligen Flughafens sowie des Deutschen Ausschusses zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr (DAVVL; Fröschenpuhl 6, 55809 Traben-Trarbach) bedienen.

Ebenso erscheint es mir im Hinblick auf die von mir wiederholt betonte Bedeutung des Problems dringend erforderlich, daß die Luftfahrtbehörden laufend engen Kontakt zu den Behörden und Stellen im Umland der Flughäfen halten, durch deren Entscheidungen oder Maßnahmen die Vogelschlagsituation an den Flughäfen beeinflußt werden kann.

Im Auftrag



Hesse